



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

per Email

- Kammer.Christin@Regensburg.de
-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 11.03.2024
von Christin Kammer;

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4612-20-21

Name
Michael Hierlmeier

Telefon
0941 2083 1212

Regensburg, 28.3.2024

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 291, Solarpark Regensburg Nord**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung

Bereich Landwirtschaft

Der Geltungsbereich des Solarparks Regensburg Nord befindet sich direkt an der Grenze des Stadtgebietes zur Gemeinde Wenzenbach und umfasst eine Fläche von ca 5,03 ha mit der Flurnummer 1127 der Gemarkung Sallern. Es handelt sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche. Unmittelbar östlich schließt sich die bestehende „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach/ Thanhof“ auf dem Gemeindegebiet Wenzenbach an, nördlich und südöstlich grenzen städtische Bannwälder an die ca. 5 ha große Fläche an.

Nach Bodenschätzung liegen im Geltungsbereich die Bodenarten stark lehmiger Sand, lehmiger Sand, sandiger Lehm, und Lehm mit Ackerzahlen von 36, 41, 44, 46, 50, und 52 vor. Knapp die Hälfte der Vorhabenfläche weist Bodenqualitäten, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Regensburg beträgt 49. Es handelt sich insgesamt um ca. 5,03 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die zur Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln genutzt werden und bei der Durchführung des Vorhabens diesem Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen.

Landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sind grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für Freiflächen-PV-Anlagen (Hinweise des StMI). Im Rahmen der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu (LEP 2023).

Seite 1 von 5

Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck (Auszug aus dem Leitbild zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)). Vor diesem Hintergrund sind im LEP 2023 zwei Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen verankert (5.4.1):

- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Im Regionalplan Regensburg wird ein eigenes Kapitel Land- und Forstwirtschaft geführt, welches vielfache Grundsätze zur landwirtschaftlichen Entwicklung in der Region Regensburg festlegt. So ist auch hier ausgeführt, dass in dieser Region

- die Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken ist.
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu sichern
- die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das IMS „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB)“.

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die **Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung**.

Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen (es sei denn, eine Grünlandnutzung soll wieder aufgenommen werden).

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Hierbei verweisen wird zum Schutz des Oberbodens auf die Einhaltung der BBodSchV.

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (s. 1.9., Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauflagefläche.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Wir verweisen auf folgende Belange der Landwirtschaft, die aus unserer Sicht in die Unterlagen zum BBPL mit aufzunehmen und berücksichtigt werden müssen.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Benutzung der Wege kann insbesondere bei Erntearbeiten, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung im Einzelfall Beeinträchtigungen und Schänden der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen, Steinschläge) verursachen. Diese sind **zu dulden und dürfen nicht** zu Entschädigungsansprüchen führen.

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat. Ein regelmäßiger Rückschnitt der Hecken im Grenzbereich sollte verpflichtend durchgeführt werden.

Zudem soll der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m. Dies gilt auch entlang von landwirtschaftlich genutzten Feldwegen.

Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke ist auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den betroffenen Landwirten abzustimmen.

In Bezug auf die Einfriedung des Solarfeldes weisen wir darauf hin, dass bei einer möglichen geplanten Beweidung die Umzäunung wolfssicher durchgeführt werden muss.

Das AELF Regensburg-Schwandorf begrüßt grundsätzlich das Ziel der Stadt Regensburg den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind jedoch die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit, etc.) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bereich Forsten

Für die Realisierung des Solarparks werden keine Waldflächen in Anspruch genommen, daher besteht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

An die betroffene Fläche grenzt im Norden Wald i. S. d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Dieser besteht überwiegend aus einem jungen Eichen-Lindenbestand, der ca. 6-8m hoch ist. Im westlichen Drittel der angrenzenden Fläche stockt ein mittelalter Kiefern-Fichten-Eichen-Wald. Der Waldboden besteht aus tiefgründigem, gut wasserversorgtem Lehm.

Die Vitalität des jungen Eichenwaldes ist gut. Hier bestehen aktuell auch keinerlei Gefährdungen durch Windwurf. Beim mittelalten Nadelmischwald ist die Vitalität differenzierter zu betrachten. Die Eichen, die hauptsächlich am Waldrand stehen, sind gut bekrönt und machen einen gesunden, fitten Eindruck. Die Kiefern und Fichten im Bestandesinneren haben teils schütterere Kronen und verfärbte Nadeln. Vereinzelt sind bereits dürre Kiefern zu finden, auch wenn die Vitalität im regionalen Vergleich immer noch gut ist.

Die Exposition zur Hauptwindrichtung birgt ein leicht erhöhtes Risiko für Windwürfe. Der Boden ist jedoch i.d.R. gut durchwurzelbar.

Nach der „Vorentwurfsskizze“ wird im Norden im zentralen Bereich des Vorhabengebietes der Zaun mit den umschlossenen Modulflächen bis zum Weg südlich des Waldes geplant. Dort liegen dann Zaun und Module in Bereich herabfallender Äste und umstürzender Bäume. Von einem Baumbestand in direkter Nähe zu baulichen Anlagen geht grundsätzlich immer eine abstrakte Gefahr aus, da ein Umstürzen

oder Abbrechen von Baumteilen nie ausgeschlossen werden kann. Es ist zu erwarten, dass in diesem Wald im Laufe der nächsten Jahre immer wieder einzelne Bäume absterben. Im fortlaufenden Klimawandel werden solche Baumschäden an älteren Beständen vermehrt auftreten. Insofern besteht hier ein dauerndes Schadensrisiko. Am Waldrand hängen Bäume regelmäßig dem Licht entgegen nach außen. Diese lassen sich bisher im Bedarfsfall nach draußen fällen. Bei der Planung bis unmittelbar an den Weg ist dies künftig nicht mehr möglich. Der Aufwand für die Waldpflegen und Baumfällungen wird deutlich erhöht.

Nach dem Vorentwurf sind bisher 65 % der Fläche mit Modulflächen beplant. Bei diesem Anteil halten wir es für empfehlenswert und möglich, Modulflächen und Ausgleichflächen so zu verschieben, dass am Nordrand Zaun und Module mindestens 20, besser 25 m vom Waldrand abgerückt werden. Dann ist das Schadensrisiko allenfalls sehr gering. Außerdem ist eine Eingrünung zum öffentlichen Weg hin gegeben. Auf die rechtliche Möglichkeit von Haftungsausschlussregelungen zu Gunsten des Waldeigentümers, hier die Stadt Regensburg, weisen wir hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Hierlmeier LR